

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Gold-, Silber- und Perlensticker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 161/1984 28. April 1984

Berufsbild

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
3	Kenntnis der Garn-Nummerierungen		-
4	-	-	Kenntnis der Farbenlehre und der Farbenzusammenstellung
5	-	-	Kenntnis der Verfärbung und der Oxydation von Metallgespinsten (Ursachen und Möglichkeiten der Vermeidung)
6	-	Kenntnis des Entwerfens von Stickmustern	-
7	-	Skizzieren von Stickmustern	Zeichnen von Stickmustern
8	-	Besticken von und mit Posamenterie-Waren	
9	-	Veredeln	
10	Vorbereiten, Zuschneiden und Einsetzen des Stoffes in den Stickrahmen	-	-
11	Aussticken von einfachen Monogrammen	Aussticken von Monogrammen	-
12	-	Stechen von Werkpausen	-
13	-	Aufpausen	-
14	-	Fixieren und Applizieren, Hefteln	-
15	-	Verarbeiten von Perlen und Flitter	-
16	Einfache Stickarbeiten mit Baumwollgarn, Wolle, Seide und Chenille in flach, einschattierter und plastischer Stickerei	Stickarbeiten mit Baumwollgarn, Wolle, Seide und Chenille in flach, einschattierter und plastischer Stickerei	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Gold-, Silber- und Perlensticker/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 161/1984 28. April 1984

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17	-	Einfache Anlege- und Stechtechniken mit Metallgespinsten	-
18	-	-	Relief- und Sprengtechnik mit Metallgespinsten
19	-	-	Bouillon- und Lasurstücken
20	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
21	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
22	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		